

der alten Weise fortbestand. Dabei ist zu beachten, daß diese Urkunde erst vom 3. April 920 datiert, also fast ein Jahr nach Heinrichs Wahl. Und noch wichtiger ist, was der Schreiber dann nachträglich — vielleicht auf eingeholte Weisung hin — in die Lücke eintrug: er nannte den Namen Herigers, des Erzbischofs von Mainz, aber nur mit dem Titel „Erzbischof“, nicht „Erzkaplan“. Damit wurde eine durch geraume Zeit konstant beobachtete Gewohnheit durchbrochen, was um so wichtiger ist, als es erst auf Überlegung geschah. Es ist unbestreitbar, daß zum mindesten dieser Kanzleischreiber der Meinung war, daß hier gegenüber der Zeit Konrads I. eine Änderung stattgefunden habe. Die nächste Urkunde (vom 30. November 920) bestätigt das, indem sie Heriger wiederum nur als Erzbischof nennt. Dann im Jahre 922 tritt eine Verschiebung ein, ein Schwanken der Titulatur: am 22. April heißt Heriger Erzkaplan, am 22. Juni wieder nur Erzbischof. Vom Jahre 923 ab ist dann die alte Gewohnheit wieder hergestellt, indem der Mainzer beständig mit dem Erzkaplantitel bedacht wird¹⁾; in lothringischen Urkunden wird an seiner Statt der Trierer Erzbischof genannt, zunächst Ruotger als Erzkanzler, später Ruotbert als Erzkaplan. Das Ergebnis lautet also, daß ein Erzkaplanat zu Beginn von Heinrichs Regierung nicht vorhanden war, im weiteren Verlauf aber wieder aufgefunden ist. Das Fehlen in den ersten Jahren kann mit der Person des bisherigen Erzkaplans Pilgrim von Salzburg zusammenhängen. Denn die bairische Frage war zunächst noch ungeklärt, erst die Abmachungen mit Herzog Arnulf 921 befreiten von solchen Rücksichten. Doch ändert das nichts an der Tatsache, daß Heinrich in den ersten Jahren ohne ein Erzkaplanat glaubte auskommen zu können. Da es sich nur um ein nominelles Ehrenamt handelte, ist diese Selbststellung noch nicht von entscheidender Bedeutung; sie gibt immerhin einen Anhaltspunkt.

Wichtiger ist die Organisation des königlichen Urkundenwesens. Über das Verhältnis der „Kanzlei“ zur Kapelle hat lange Zeit starke Unsicherheit bestanden, weil Sidel, der von bürokratischen Vorstellungen ausging, mit Nachdruck die These vertreten hatte,

¹⁾ Ausnahme ist nur noch das fopial überlieferte Dh. I. 11 vom 3. November 926.